

**Satzung des *Fördervereins Abenteuerwiese
Bodenheim e.V.***

07. November 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Satzung des Fördervereins Abenteuerwiese Bodenheim e.V. | 3 |
| § 1 Name und Sitz des Vereins | 3 |
| § 2 Zweck des Vereins | 3 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft | 4 |
| § 4 Arten und Dauer der Mitgliedschaft | 4 |
| § 5 Beendigung der Mitgliedschaft | 5 |
| § 6 Rechte der Mitglieder | 5 |
| § 7 Ausschluss von Mitgliedern | 5 |
| § 8 Mitgliedsbeitrag | 5 |
| § 9 Organe des Vereins | 6 |
| § 10 Mitgliederversammlung | 6 |
| § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung | 7 |
| § 12 Ablauf der Mitgliederversammlung | 7 |
| § 13 Vorstand | 8 |
| § 14 Sitzung und Beschlüsse | 8 |
| § 15 Verbrauchsmaterial | 10 |
| § 16 Protokollierung von Beschlüssen | 10 |
| § 17 Kassenprüfung | 10 |
| § 18 Haftungsausschluss | 10 |
| Inkrafttreten der Satzung | 11 |

Satzung des *Fördervereins Abenteuerwiese Bodenheim e.V.*

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen
Förderverein Abenteuerwiese Bodenheim e.V.
- (2) Sitz ist:
Haus für Kinder Abenteuerwiese
Leidheckenweg 19
55294 Bodenheim
E-Mail: foerderverein-abenteuerwiese@bodenheim.de
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 01. August bis 31. Juli eines Jahres
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (Vereinsnummer **42285**, Eintragung vom **06.12.2023** Amtsgericht Mainz)

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des *Hauses für Kinder Abenteuerwiese* in Bodenheim verbunden mit finanzieller Unterstützung. Der Förderverein soll nicht Leistungen, die nach geltenden Regelungen vom Träger des *Hauses für Kinder Abenteuerwiese* in Bodenheim zu übernehmen sind, ersetzen, sondern er hat das Ziel, ergänzende Leistungen und Anschaffungen für das *Haus für Kinder Abenteuerwiese* in Bodenheim zu realisieren. Der Vereinszweck wird durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden verfolgt und verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Einnahme und Vermögen des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bodenheim zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung im *Haus für Kinder Abenteuerwiese* in Bodenheim zur nachhaltigen Verbesserung des Spiel- und Lernumfeldes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Antrags eine schriftliche Ablehnung ausgesprochen wird, die nicht begründet werden muss.

§ 4 Arten und Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat zwei Arten von Mitgliedern:
 1. aktive Mitglieder
 2. passive Mitglieder
- (2) “Aktive Mitglieder” sind ausschließlich Erziehungsberechtigte, deren Kinder im *Haus für Kinder Abenteuerwiese* in Bodenheim angemeldet sind. Die aktive Mitgliedschaft wird zunächst mindestens für die Dauer eines Geschäftsjahres begründet. Sie verlängert sich jeweils um ein Geschäftsjahr, wenn nicht rechtzeitig mit einer Frist von einem Monat zum 31. Juli eines jeden Jahres gekündigt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft wandelt sich jedoch mit der Abmeldung des letzten Kindes aus dem *Haus für Kinder Abenteuerwiese* in Bodenheim automatisch in eine “passive Mitgliedschaft” um. Die “passiver Mitgliedschaft” erlangen Mitglieder, deren Kinder das *Haus für Kinder Abenteuerwiese* in Bodenheim zur Zeit der Mitgliedschaft nicht besuchen. “Passive Mitglieder” zahlen einen verringerten Mindestbeitragssatz (§ 8 Absatz 5 Satz 1).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 31. Juli eines jeden Jahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Wahl- und Stimmrecht besitzen sowohl aktive, als auch passive Mitglieder. In den Vorstand wählbar sind ausschließlich aktive Mitglieder.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten sind. Bei Eintritt bzw. Austritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig bzw. einbehalten.
- (2) Der Mindestmitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 30,-€. Änderungen des Mindestbeitrages werden vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. Sie werden den Mitgliedern des Fördervereins schriftlich mitgeteilt und nach einer Frist von zwei Monaten umgesetzt.

- (3) Über der Mindestbeitrag hinaus können die Mitglieder ihre Beiträge selbst bestimmen. Spenden außerhalb der Beitragszahlungen können jederzeit erfolgen.
- (4) Der Erstbeitrag ist bei Eintritt fällig, in den Folgejahren im August zu Beginn des Geschäftsjahres.
- (5) Der Mindestbeitrag für “passive Mitglieder” (§ 4 Absatz 3 Satz 1) beträgt 50 % des festgelegten Regelbeitrages für “aktive Mitglieder”.
- (6) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Organe des Vereins

Der Verein verfügt über zwei Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Zeit zwischen August und November statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von triftigen Gründen vom Vorstand verlangt wird. Dabei müssen die Gründe angegeben werden.
- (3) Der Termin zur Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern schriftlich oder via E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mitzuteilen. Die Einberufung nimmt die bzw. der Vorsitzende, bei Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende vor.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (5) Sämtliche in den vorhergehenden Absätzen genannte Versammlungen und Sitzungen können auch als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge,
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
5. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierfür wird eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer bestimmt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. (Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Je Mitgliedschaft darf eine Stimme abgegeben werden. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (6) Stimmvollmachten — ausschließlich in schriftlicher Form — sind zulässig.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und der bzw. dem Schriftführer:in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese beiden sind dabei einzelvertretungsbefugt. Die vertretungsbefugten Vorstände können zur Führung einzelner Rechtsgeschäfte/Rechtsbereiche Vollmachten an die übrigen Mitglieder des Vorstands erteilen.
- (3) Zusätzlich können bis zu vier Beisitzer:innen von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Des Weiteren gehört die bzw. der Vorsitzende, bei Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, des Elternausschusses des *Hauses für Kinder Abenteuerwiese* in Bodenheim als kooperiertes Mitglied ohne Stimmrecht zum Vorstand.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Mit Ausnahme der Beisitzer:innen ist jedes Vorstandsmitglied einzeln in sein Amt zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Träger und Trägervertreter dürfen nicht Mitglied des Vorstandes werden.
- (7) Die Wahl des Vorstandes ist durch einer bzw. einen Wahlleiter:in vorzunehmen. Diese:r ist von der Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Wahl zu benennen und zu wählen. Die bzw. der Wahlleiter:in kann selbst nicht in ein Vorstandsamt gewählt werden.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine bzw. einen Nachfolger:in wählen. Es gilt eine absolute Mehrheit.

§ 14 Sitzung und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtliche Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Einberufung der Mitgliederversammlung

2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 4. Kassenführung und Erstellung des Jahresberichtes
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist per E-Mail unter Beachtung einer Mindestfrist von zwei Wochen durch die bzw. den Vorsitzenden oder ihren bzw. seinen Stellvertreter:in einzuladen. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei deren bzw. dessen Verhinderung tritt an ihre bzw. seine Stelle die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
 - (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Abwesenheit die der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (4) Intern gilt:
 Jeder Beschluss, der Neuanschaffungen, die Ausstattung oder bauliche und gestalterische Veränderungen im Innen- und Außenbereich des *Hauses für Kinder Abenteuerwiese* in Bodenheim betrifft, bedarf zusätzlich zwingend der Zustimmung
 - der Leitung des *Hauses für Kinder Abenteuerwiese* in Bodenheim bzw. eines legitimen Vertreters der Leitung der *Hauses für Kinder Abenteuerwiese* in Bodenheim,
 - des Elternausschusses bzw. eines legitimen Vertreters des Elternausschusses sowie
 - des Trägers bzw. eines legitimen Vertreters des Trägers.
 - (5) Eine Beschlussfassung über die Aufnahme eines Kredites bedarf in jedem Fall der Zustimmung von drei Vierteln der Vereinsmitglieder.
 - (6) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz, hybrid oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum, oder per Video- oder Telefonkonferenz statt.
 Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email rechtzeitig vor der Versammlung bekannt gegeben. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
 - (7) Sitzungen des Vorstands können unter den vorgenannten Bedingungen ebenfalls in Präsenz, hybrid oder virtuell abgehalten werden.

§ 15 Verbrauchsmaterial

Pro Geschäftsjahr besitzen die bzw. der Vorsitzende sowie der Schatzmeister des Vereins Verfügungsgewalt für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial im Wert von 50 €.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von der bzw. dem jeweiligen Schriftführer:in und der bzw. dem Versammlungsleiter:in zu unterschreiben.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch eine bzw. einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer:in, die bzw. der nicht dem Vorstand angehören darf, geprüft. Die bzw. der Kassenprüfer:in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes.

§ 18 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat die bzw. der Geschädigte auch das Verschulden des für die bzw. den Verein Handelnde:n und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
- (3) Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung stellt die überarbeitete Form der Satzung aus der Gründungsversammlung vom **10.** August 2022 dar.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom **07.** November 2023 beschlossen.